

Stadt Zürich Stadtpolizei Spezialabteilung Büro für Veranstaltungen Röslistrasse 10 Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 73 66 Fax. +41 44 411 73 69 www.stadtpolizei.ch

Merkblatt für Standbewilligungen (politisch, gemeinnützig und religiös) in der Stadt Zürich

Bewilligt wird:

- Aufstellen eines Standes (max. 3 x 3 Meter) oder ähnlicher Vorrichtungen (keine Fahrzeuge und/oder Anhänger)
- Aufstellen eines Plakates in Weltformat (89.5 x 128 cm)
- Verteilen von Informationsmaterial zum jeweiligen Thema (ohne Produktewerbung)
- Aufhalten von mindestens 1 bis maximal 5 Personen der jeweiligen Organisation am Stand
- Abgabe von kleinen Give-Aways (ohne Produktewerbung)
- Abgabe von alkoholfreien Getränken (Gratis)

Nicht bewilligt wird:

- Zubereitung von Speisen
- Abgabe von alkoholhaltigen Getränken
- Produktewerbung
- Einladungen zu Veranstaltungen
- Einsatz von Verstärkeranlagen und/oder Megaphonen
- Sitzgelegenheiten für PassantInnen
- Singen und musizieren (mit/ohne Verstärker)

Zeitliche Einschränkung:

- Bewilligt werden Standaktionen in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen werden keine Standaktionen bewilligt.

Bewilligungsfreie Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken

Gemäss Art. 13, Abs. 4 APV sowie gemäss Art. 22, Abs. 2 der Benutzungsordnung können Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken bewilligungsfrei genutzt werden (siehe Benutzungsordnung, Anhang).



2/2

Zusätzlich zu den obengenannten Richtlinien gilt für bewilligungsfreie Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken:

Sollten sich mehrere Organisationen gleichzeitig an der gleichen Standplatzörtlichkeit aufhalten, haben sich die Parteien selbst zu einigen, wer den Platz nutzen darf. Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden und Passanten dürfen nicht behindert werden.

Haftung

Standbetreiber haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantone für Schäden, welche infolge Ausübung der Standaktion und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und / oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes entstehen. Muss die Stadt für einen solchen Schaden einstehen, haben ihr die Standbetreiber vollen Ersatz zu leisten.

Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt, wenn die Standaktion wegen nicht vorhersehbaren Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass anlässlich von Veranstaltungen – insbesondere an Wochenenden – die Möglichkeit besteht, dass die Standplätze aus logistischen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Auskunft erhalten Sie beim Büro für Veranstaltungen, Telefon +41 44 411 73 66.